

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenhain im Deppenhorn“ in der Stadt Celle, Gemarkung Westercelle

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden, i.V.m. den §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird verordnet:

§1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Alteichenbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil (**GLB**) erklärt.
- (2) Der GLB liegt südlich der Bennebosteler Straße in der Talaue der Fuhse, im Übergang der naturräumlichen Nebeneinheiten des Celler Moor- und Bruchlandes und der Celler Allertalung.
- (3) Der GLB befindet sich auf dem Flurstück 53/1, Flur 5, Gemarkung Westercelle der Stadt Celle.
- (4) Die Grenzen des GLB ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage). Die in der maßgeblichen Karte grau markierten Flächen stellen den GLB dar.
- (5) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle, Fachdienst Umweltschutz (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „GLB“ auch über den Internetauftritt der Stadt Celle abrufbar.
- (6) Der GLB besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt ca. 0,18 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Der GLB besteht aus Alteichen, die im südlichen Teilbereich des Grundstücks als lichter Eichenhain, im nördlichen Teilbereich als markante Einzelbäume des Waldrandes die Kante einer bereits in historischen Zeiträumen verlandeten Flussschleife der Fuhse prägen. Altersbedingt weisen die Bäume Höhlungen in Stammbereich auf, ohne dass Einbußen der Standfestigkeit erkennbar sind.

§ 3

Schutzzweck

Die Erklärung zum GLB dient nach der Maßgabe des § 29 BNatSchG der Sicherung des Fortbestandes und der weiteren natürlichen Entwicklung der Altbäume, in ihrer Funktion sowohl als landschaftsprägende Baumkulissen als auch Lebensräume für zahlreiche Baum- bzw. totholzbewohnende Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, sind verboten.
- (2) Verboten ist innerhalb des GLB insbesondere
 1. Bäume zu fällen oder ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Rückschnitte in der Baumkrone durchzuführen, oder Eingriffe im Wurzelraum vorzunehmen,
 2. an den Bäumen Zäune, Schilder oder sonstige Gegenstände anzubringen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur statischen Sicherung von Baumkronen oder zur Verbringung und Sicherung von Baumstämmen als Habitate totholzbewohnender Käferarten,
 3. die Saumstrukturen in die Bewirtschaftung angrenzender Nutzflächen einzubeziehen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 5. die Bodengestalt zu verändern oder Fremdmaterial wie Boden, Laub, oder Erntereste zu lagern oder dauerhaft abzulagern,
 6. Leitungen aller Art zu verlegen,
 7. Gehölze oder sonstige Pflanzen einzubringen,
 8. zu zelten, zu lagern, oder unbefugt Feuer zu machen oder zu unterhalten.
- (3) Verboten ist, im GLB oder in der, in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) durch Kreuzschraffur gekennzeichneten, 5 m breiten angrenzenden Zone Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den unter § 4 geregelten Verboten sind

1. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
2. von der Naturschutzbehörde angeordnete, durchgeführte oder mit ihr im Einzelfall oder grundsätzlich abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

§6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 den GLB entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, diesen auf eigene Kosten in angemessenem Umfang wiederherzustellen, zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn eine dritte Person mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen diese Person haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach Absatz 1, Absatz 2 oder nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, ist die Naturschutzbehörde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des GLB ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sind mit vorheriger Ankündigung zu dulden.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 27.06.2019


(Dr. Nigge)
Oberbürgermeister



Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenhain im Deppenhorn“ in der Stadt Celle, Gemarkung Westercelle

